

Landkreis Oder-Spree

Der Landrat



Postanschrift:

Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Firma

STRABAG AG
Direktion Bln/Bbg/MV
Bereich Cottbus
Gruppe Frankfurt (Oder)
Fürstenwalder Poststraße 86
15234 Frankfurt (Oder)

Dezernat: IV-Bildung und Ordnung,
Amt: Straßenverkehrsamt
Dienstgebäude: Fürstenwalde
Hegelstraße 23a
Ansprechpartner: Manfred Schröder
Telefon: 03361 599-2362
Telefax: 03361 599-1377

Manfred.Schroeder@landkreis-oder-spree.de

19.07.2017

Mein Zeichen: **36010504 - 2017B00481**

Vollzug der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)

Anordnung (§ 45 StVO)

gem. § 45 Abs. 1 StVO, § 44 Abs. 1 Satz 1 StVO gem. § 45 Abs. 2 StVO gem. § 45 Abs. 6 StVO

1. Durchzuführende Verkehrsbeschränkung(en) und/oder

Verkehrssicherung(en)

<input type="checkbox"/> Fahrbahneinengung	<input checked="" type="checkbox"/> Teilweise Sperrung Gehweg	<input checked="" type="checkbox"/> Sicherung Straße	
<input checked="" type="checkbox"/> Halbseitige Sperrung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Gesamtspernung Gehweg	<input checked="" type="checkbox"/> Sicherung Gehweg	
<input type="checkbox"/> Gesamtspernung des Verkehrs	<input type="checkbox"/> Sperrung Fahrradverkehr	"Haltverbot angeordnet"	
Sperrung für Fahrzeuge über t Gesamtgewicht	m Breite	m Länge	m Höhe

Ergänzende Festlegungen:

Bei erforderlicher halbseitiger Sperrung der L 23 nach RP CI/5 ist ein entsprechender Ergänzungsantrag mit VTU zu stellen.

Ort/Straße der Sperrung: **Grünheide (Mark), An der Löcknitz**

Abschnitt:

Ortsteil:

Gemeinde / Verwaltung:

Betroffene Straßen: **L 23, Abschn. 100 km 2,6 - 2,7**

Ortslage: **Löcknitz-Campus**

Dauer der Sperrung von: **20.07.2017**

bis: **30.09.2017**

Grund der Sperrung: **Umgestaltung Verkehrsflächen Löcknitz-Campus einschl. Anbindungen an L 23**

2. Die Kennzeichnung, Verkehrsführung, Verkehrsregelung geschieht nach

Beschilderungs-/Umleitungsplan

-innerorts- Regelplan-Nr.: **B I/2, B II/1**

bestätigt am Datum: **14.07.2017**

-außerorts- Regelplan-Nr.: **C I/1**

bestätigt am Datum: **14.07.2017**

mit Lichtzeichenanlage:

Typ: **Keine Angabe**

Gegenverkehrszeichen (VZ 208/308):

Steuerung: **Keine Angabe**

Verkehrssicherungseinrichtung:

Sprechzeiten
Straßenverkehrsamt
Mo./ Mi./ Fr. 9 - 12 Uhr
Di./ Do. 9 - 18 Uhr

Telefon: 03366 35-0
Telefax: 03366 35-1111
Internet: www.landkreis-oder-spree.de
E-Mail: kreisverwaltung@landkreis-oder-spree.de

Bankverbindung: Sparkasse Oder-Spree
BLZ: 170 550 50 Konto: 2200601177
BIC: WELADED1LOS IBAN: DE43170550502200601177
Steuernummer: DE162705039

Änderungen am Regelplan: An der Geh-/Radweg-Sperre in Fangschleuse (L 38) ist
Zusatzzeichen "bis Löcknitz-Campus frei" anzubringen !

3. Verkehr wird umgeleitet

Anlieger frei bis

4. Weitere Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs

Frei für Rettungsdienste

Sie haben Baubeginn und Bauende der anordnenden Behörde unverzüglich anzuzeigen.

Die Beendigung ist dem StVA schriftlich anzuzeigen.

Die Anordnung ist auf der Baustelle bereitzuhalten und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.

Vor Beginn und nach Beendigung der Baumaßnahme ist eine Abnahme der Oberflächenherstellung mit einem Vertreter Ihrer Firma und einem Vertreter des Amtes / Gemeinde oder Stadtverwaltung als Baulastträger erforderlich.

Die im Straßenbenutzungsvertrag zwischen Auftraggeber und Baulastträger der Straße enthaltenen Auflagen und Bedingungen sind einzuhalten.

Vor Beginn der Arbeiten im Bereich von Bundes- und/oder Landesstraßen ist der Straßenmeister der Straßenmeisterei Fürstenwalde des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Tel. 03361 35848-0 zu informieren. Die Baumaßnahme ist 24 Stunden zuvor schriftlich in der Straßenmeisterei anzumelden. Eine fehlende Anmeldung/Abstimmung hat einen Baustopp zur Folge.

Erdaushub ist nicht auf der Straße und im Übrigen so zu lagern, dass Fußgänger gefahrlos die Baustelle passieren können.

Baufahrzeuge / Baumaschinen dürfen den Verkehr nicht beeinträchtigen.

Eine Gehwegseite der Straße muss für Fußgänger passierbar sein.

Die Arbeitsstelle/n ist/sind zeitlich und räumlich auf ein Minimum zu beschränken, bei witterungsbedingter Unterbrechung der Arbeiten ist/sind die Arbeitsstellen entsprechend der RSA zu sichern und die Einschränkung des Verkehrs auf ein Minimum zu reduzieren.

Zur Absicherung der Baustelle ist festes Absperrgerät zu verwenden. Es ist verboten zur Baustellenabsicherung als alleiniges Sicherungsmittel Warnband zu verwenden.

Verantwortlicher Bauleiter während der Arbeitszeit:	Herr Lietsch, Steve 0335 4554-316	/0160 3642508	Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97:
Verantwortlicher Bauleiter nach der Arbeitszeit:			Bauleiter ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97:
Verantw. Verkehrssicherer:	VBS Verkehrstechnik GmbH Frankfurt (Oder) Schubertstraße 49 15234 Frankfurt (Oder)	/0335 45588-0	Verkehrssicherer ist Zertifikat-Inhaber gemäß MVAS 99 bzw. ZTV-SA 97: X

5. Diese Anordnung wird mit der Aufstellung der Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wirksam und endet mit deren Beseitigung, spätestens zum o. g. Zeitpunkt.

Die Straßenbaubehörde behält sich die Anbringung und Unterhaltung der Verkehrszeichen selbst vor.

6. Die zusätzlichen Anordnungen u. Auflagen auf der Rückseite bzw. Folgeseite sind, soweit diese zutreffen, zu beachten.

7. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Festgesetzte Gebühr **200,00 EUR** + Auslagen **0,00 EUR** = Gesamtbetrag **200,00 EUR**

§§ 1 bis 4 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) i. V. m. Geb.-Nr. 261 in der derzeit geltenden Fassung.

Der original Kostenbescheid folgt bei anstehenden Gebühren.

Freundliche Grüße
im Auftrag

Schröder
Sachbearbeiter



- | | | |
|--|-------------------|--|
| <u>Anlagen:</u> | <u>Verteiler:</u> | Busverkehr Oder-Spree GmbH |
| <input type="checkbox"/> Verkehrszeichenplan | | Gemeinde Grünheide (Mark) |
| <input type="checkbox"/> Regelplan | | Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg |
| <input type="checkbox"/> Kostenbescheid | | Polizeiinspektion OS / FF |
| <input type="checkbox"/> Zahlschein | | - Verkehrssicherungsfirma |
| <u>Sonstige Anlagen:</u> | | |
| Beschilderungspläne | | |

Es gelten nachfolgende weitere Auflagen:

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie umstehende Anordnung zu vollziehen.
2. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind von Ihnen zu tragen (vgl. § 5b Abs. 2d StVG).
3. Zuwiderhandlungen sind nach § 49 Abs. 4 Nr. 3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 24 StVG.
4. Die Bauarbeiten sind unter Verwendung neuzeitlicher Hilfsmittel und Anwendung rationeller Bauweisen zügig abzuwickeln.
5. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, die Anordnung und den genehmigten Beschilderungsplan auf der Baustelle bereitzuhalten.
6. Die erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind vom Bauunternehmer anzubringen und zu unterhalten.
- 6.1 Es ist Aufgabe des Bauunternehmers, die Lichtzeichenanlagen zu bedienen.
- 6.2 Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind abzudecken oder zu entfernen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser - vgl. zu den Zeichen 457 und 459 Abschn. III VwV-StVO). Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können.
7. Die Arbeitsstelle ist so auszuschildern, dass der Verkehrsteilnehmer die Führung des Verkehrs rasch und zweifelsfrei erkennen kann. Unnötige Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind zu vermeiden.
- 7.1 Alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden, stets gut zu erkennen und ordnungsgemäß befestigt und standfest aufgestellt sein.
- 7.2 Die Verkehrszeichen müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein; sie müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen genügen.
- 7.3 Sind Lichtzeichen im Beschilderungs- oder Umleitungsplan angeordnet, so sollen sie sowohl mit der Hand als auch automatisch betrieben werden können. Sie müssen bei größeren Baustellen eine Schaltmöglichkeit besitzen, um nach beiden Seiten gleichzeitig Rot oder gelbes Blinklicht zu zeigen, und eine Vorrichtung haben, die es ermöglicht, die Phasendauer zu ändern. Bei Handschaltung müssen beide Einfahrten in die Engstelle vom Schaltgerät aus zu übersehen sein. Die Dauer von Gelb soll drei Sekunden betragen und auch bei Handschaltung fest eingestellt sein. Im übrigen ist die sachgemäße Phasendauer in jedem Fall zuvor nach den örtlichen Gegebenheiten zu ermitteln und vom Erlaubnisinhaber ständig zu überprüfen.
- 7.4 Die Beschilderung ist dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
- 7.5 Im Bereich von Bahnanlagen ist darauf zu achten, dass die Zeichen mit Eisenbahnsignalen nicht verwechselt werden können (z. B. rotes Licht).
- 7.6 Baugruben müssen abgeschränkt, senkrechte Abgrabungen (z. B. Straßenauskofferung ausreichend kenntlich gemacht werden. Absperrfahnen allein reichen im allgemeinen nicht aus.
8. Absperrungen der Arbeitsstelle
- 8.1 Die Arbeitsstellen sind unmittelbar davor und dahinter, soweit nötig, durch rot-weiß gestreifte Schranken abzusperren.
- 8.2 Nötigenfalls ist die Arbeitsstelle auch seitlich gegen den für den Verkehr nicht gesperrten Teil der Straße abzusperren (z. B. durch Absperrgeräte) oder mindestens ausreichend kenntlich zu machen (z. B. durch weiß-rot-weiße Fahnen, Absperrbaken, Leitkegel).
- 8.3 Für kurzfristige und wandernde Arbeitsstellen können auch weiß-rot-weiße Fahnen, Leitkegel oder Absperrfahnen verwendet werden.
- 8.4 Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.
9. Kennzeichnung bei Nacht
- 9.1 Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind Absperrungen durch rote oder gelbe Warnleuchten zu kennzeichnen.
- 9.2 Auf Straßen mit schnellem Verkehr müssen die Warnleuchten elektrisch (Stromquelle Netzanschluss oder Batterie) betrieben werden.
- 9.3 Die Warnleuchten dürfen nicht blenden, die roten Warnleuchten nicht blinken.
10. Sicherung des Fußgängerverkehrs
- 10.1 Muss an Arbeitsstellen der Fußgängerverkehr von Gehwegen auf die Fahrbahn geleitet werden, ist in Engstellen neben dem Fahrstreifen ein gesonderter Gehstreifen vorzusehen. Der Gehstreifen ist möglichst durch Bordschwellen gegen die Fahrbahn abzugrenzen.
- 10.2 Befinden sich neben Verkehrsflächen, die von Fußgängern benutzt werden, tieferliegende Baugruben u. ä., so sind diese Straßenteile ausreichend abzusperren (Geländer usw.), um ein Abstürzen der Fußgänger zu verhindern.
- 10.3 Gehwege und Gehstreifen sind von Baugeräten, Baustoffen, Aushubmassen und dgl. freizuhalten.
- 10.4 Können Fußgänger auf Gehwegen oder Gehstreifen durch herabfallende Gegenstände (z. B. Baustoffe, Mörtel, Werkzeuge, Geräte) gefährdet werden, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen (z. B. Schutzdächer, Schutzwände).
11. Die zuständige Polizeiinspektion ist vor Aufnahme der Arbeiten zu benachrichtigen.

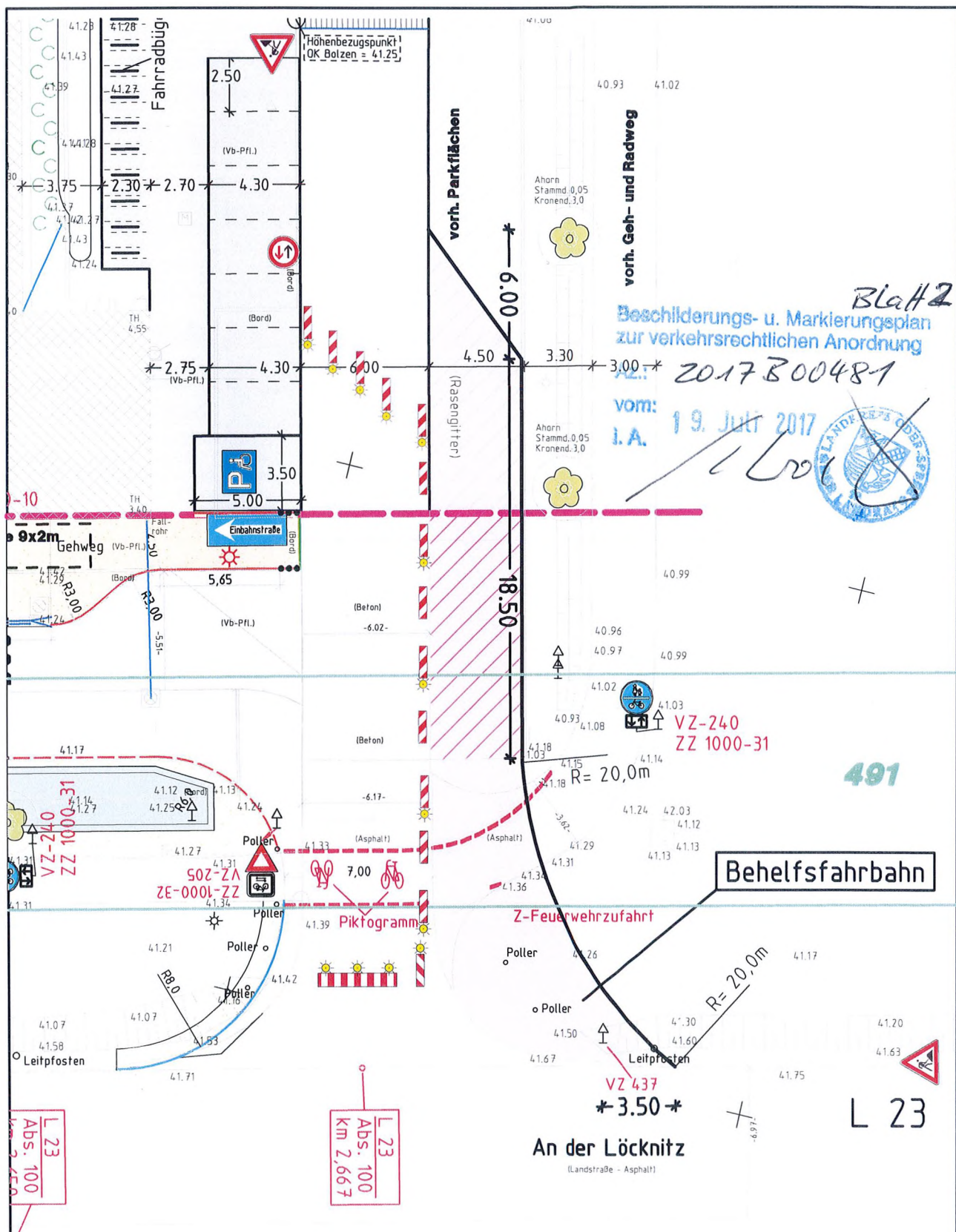
Der Träger der Straßenbaulast fordert:

1. Aufgrabungen sind mit frostsicherem Kies aufzufüllen und vorschriftsmäßig zu verdichten.
2. Die Straßenoberfläche ist unverzüglich mit einer provisorischen Asphaltdecke zu versehen.
3. Verkehrszeichen und Schilder sind unverzüglich wiederaufzustellen.
4. Der ursprüngliche Zustand der Straßenoberfläche sowie im Zusammenhang mit Aufgrabungen beseitigte Straßenmarkierungen sind unverzüglich wieder herzustellen.
5. Aufgrabungen größeren Umfangs sind vor Beginn und Ende der Arbeiten mit einem Vertreter der Straßenbauverwaltung zu begehen.
6. Spätere Setzungen hat der Veranlasser sofort auszubessern. Für sämtliche Schäden auch an Dritten, die durch mangelhafte Ausführung oder Nichtbeachtung vorstehender Auflagen auftreten, haftet der Veranlasser.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Landkreises Oder-Spree, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift erhoben werden. Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse vps@l-os.de einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter www.landkreis-oder-spree.de unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Hinweis: Gemäß §80 Abs.2 Satz1 Verwaltungsgerichtsordnung entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruches bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten.



**BV: L 23 Verkehrsichere Umgestaltung
Löknitzcampus**

Detail
14.07.17

Ausführender Betrieb:



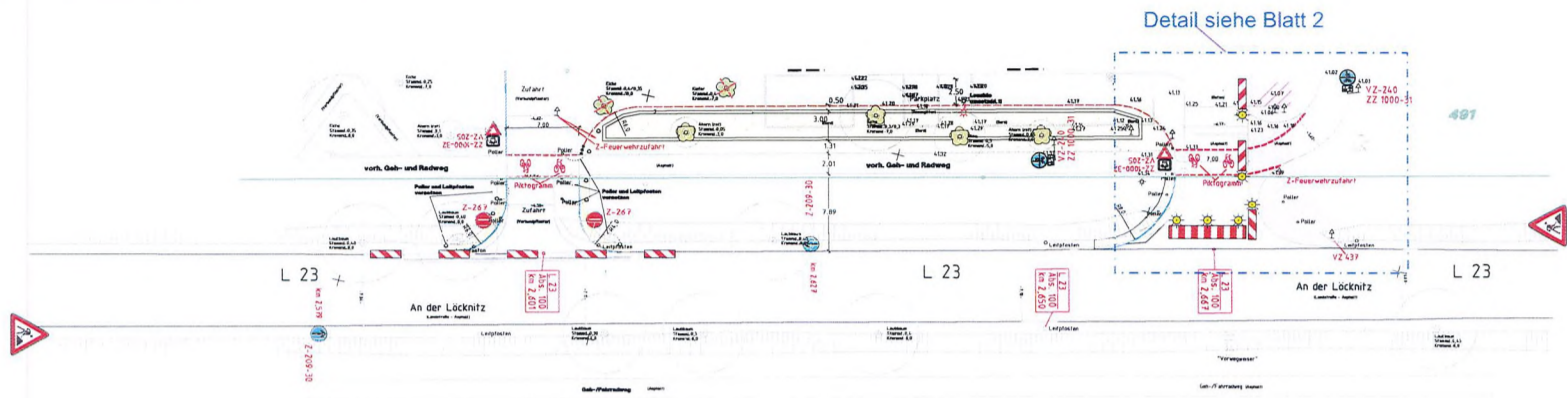
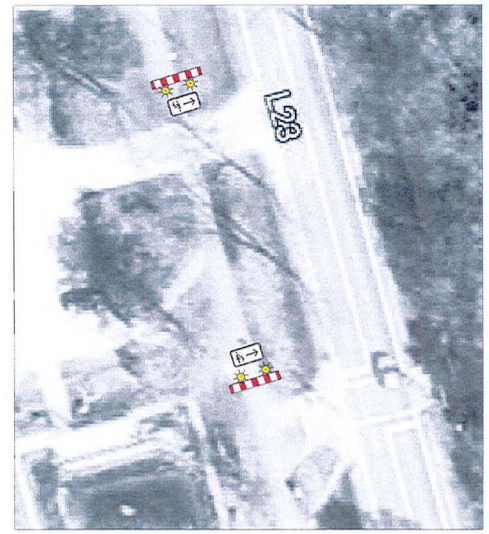
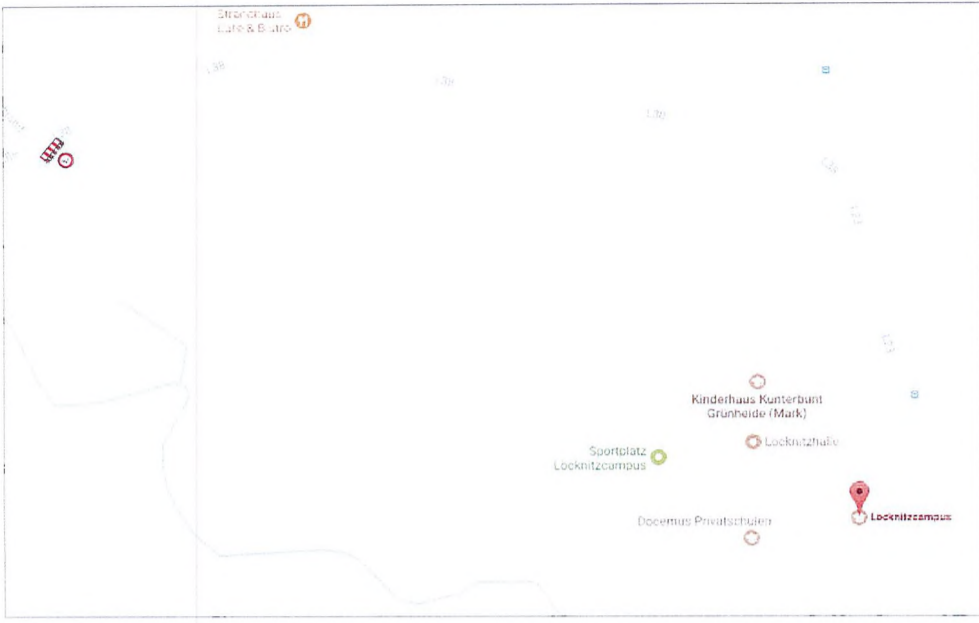
15234 Frankfurt (Oder)
Schubertstraße 49
Telefon: (0335) 45 58 80
Telefax: (0335) 45 58 820

Bereitschaftsdienst:

Verantwortlicher Bauleiter:

Walaschewski, Tel. 0151/ 11 43 56 67

Blatt 2



Beschl. u. Markierungsplan *Blatt 1*
zur verkehrsrechtlichen Anordnung
 Az.: 2017 B 00481
 vom: 19. Juli 2017
 i.A. *[Signature]*



BV: L 23 Verkehrsichere Umgestaltung Lößnitzcampus		14.07.17
Ausführender Betrieb:	VBS Verkehrstechnik GmbH Frankfurt (Oder)	15234 Frankfurt (Oder) Schubertstraße 49 Telefon: (0335) 45 58 80 Telefax: (0335) 45 58 820
Bereitschaftsdienst:	Walaschewski, Tel. 0151/ 11 43 56 67	Blatt1
Verantwortlicher Bauleiter:		